

Rechtlicher Hinweis von DDr. Manfred König zum Thema:

Umzüge im Straßenverkehr

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) enthält genaue Regelungen für das Verhalten und die Sicherheit von Personengruppen auf Strassen mit und ohne öffentlichen Verkehr. Dazu kommen ergänzend die zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und im Strafgesetzbuch (StGB). Geschlossene Züge von Straßenbenützern wie Prozessionen und Leichenbegängnisse, Kinder- und Schülergruppen und in analoger Anwendung auch Musikkapellen und Schützenformationen dürfen gemäß § 29 StVO von anderen Verkehrsteilnehmern nicht unterbrochen oder in ihrer Fortbewegung behindert werden.

Demnach gilt bei Umzügen oder Ausrückungen von Musikkapellen und Schützenformationen in der Öffentlichkeit der Vertrauensgrundsatz des § 3 StVO, wonach diese erwarten dürfen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer die für die Strassenbenützung massgeblichen Rechtsvorschriften einhalten. Für ein- und mehrspurige Fahrzeuge gilt insbesondere das Überholverbot bei Gegenverkehr, ungenügender Sicht und im Kurvenbereich (§ 16 StVO) sowie das Vorbeifahren an einer geschlossenen Personengruppe nur dann, wenn dadurch andere Straßenbenützer weder behindert noch gefährdet werden (§ 17 StVO). Eine weitere Schutzbestimmung für öffentliche Umzüge ist das Gebot des Fahrens auf Sicht, wonach die Fahrgeschwindigkeit an die Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse anzupassen ist (§ 20 StVO).

Bei Umzügen und Prozessionen muss gemäß § 77 StVO von den Teilnehmern die rechte Fahrbahnseite benützt werden. Bei Dämmerung, Dunkelheit und Nebel oder schlechter Witterung sind Spitze und Ende derart geschlossener Personengruppen durch weiße bzw. rote Lampen kenntlich zu machen. Insbesondere für Musikkapellen und Schützenformationen empfiehlt sich aus praktikablen Gründen die Absicherung durch je ein Spitzen- und Schlussfahrzeug mit Beleuchtung und eingeschalteter Warnblinkanlage. Bei guter Sicht ist der Gegenverkehr auf den Umzug aufmerksam zu machen, dahinter sollte auf öffentlichen Strassen (auch im Ortsgebiet) jedenfalls ein Fahrzeug sichern. Auf diese Weise können zumindest Personenschäden durch nachfolgende (betrunkene) Raser weitgehend vermieden werden.

Diese Sicherheitsmassnahmen sind nur dann gesetzlich erforderlich und sinnvoll, wenn von der zuständigen Straßenbehörde (Gemeinde oder Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeidirektion) keine strassenpolizeilichen Vorkehrungen bei öffentlichen oder ortsüblichen Umzügen, Prozessionen, volkstümlichen Festen und Leichenbegängnissen getroffen werden. Für derartige Veranstaltungen ist gemäß § 24 Salzburger Veranstaltungsg von der jeweiligen Ortsgemeinde eine polizeiliche Verkehrsregelung sicherzustellen.

Bei Ausrückungen im Straßenverkehr hat grundsätzlich der Stabführer bzw. Schützenkommandant für die Sicherheit zu sorgen bzw. immer diejenige Person, welche kommandiert. Demnach hat der Stabführer (und grundsätzlich nicht der Obmann oder Kapellmeister) bzw. Schützenhauptmann eine gesetzliche Garantenpflicht zur Gefahrenabwehr im Straßenverkehr, sobald er mit mündlichen Kommandos oder mit dem Tambourstab antreten und wegmarschieren lässt. Gemäß § 2 StGB macht sich strafbar, wer eine geschlossene Personengruppe auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht ausreichend vor anderen Verkehrsteilnehmern schützt, welche gegen die oben dargestellten Grundregeln der StVO verstoßen.

Die Normen der StVO sind zugleich sogenannte Schutzgesetze im Sinne des § 1311 ABGB, welche gegen die Verletzung von Rechtsgütern wie insbesondere Leben und Gesundheit von Straßenbenützern schützen sollen. Die verschuldete Übertretung von Sicherheitsbestimmungen bei öffentlichen Umzügen macht den Veranstalter zivil- und strafrechtlich haftbar. Bei einer Kollision eines Kfz mit einer Musikkapelle oder Schützenformation müsste der Stabführer bzw. Schützenkommandant gemäß § 77 StVO dahingehend seine Schuldlosigkeit beweisen, dass er die ihm aufgetragene Sicherungspflicht durch ein Schlussfahrzeug am Ende des Zuges ausreichend erfüllt hat.

Wenn Reiter- oder Pferdegruppen öffentliche Verkehrswege benützen, gelten für diese die Fahrregeln der StVO sinngemäß, insbesondere die Verpflichtung zur polizeilichen Verkehrsregelung beim Aufmarsch zu einem Festakt und nach dessen Ende für den Rückmarsch der Reiter- und Pferdegruppen zum Ausgangspunkt. Der Sinn der §§ 79 und 80 StVO über das richtige Verhalten und Führen von Pferden im Straßenverkehr ist der Schutz von Passanten und Fahrzeugen aller Art vor Zusammenstößen mit scheuenden Pferden, ausgelöst durch Verkehrslärm und Sonstiges. Demnach haften Festveranstalter und zuständige Ortsgemeinde bei Fehlen der polizeilichen Verkehrsregelung vor und nach einer Veranstaltung für alle Folgeschäden von Verkehrsunfällen mit Pferden auf öffentlichen Strassen.